

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 259.

Donnerstag, den 16. September.

1841.

Bekanntmachung.

Es ist dem Ministerium des Innern bekannt geworden, daß die Vollziehung der Vorschrift des Mandats vom 2. April 1796 wegen Beschränkung des Hundehaltens etc. (Cod. Aug. 3. Forts. T. 1. S. 1069 ff.) § 14, welche die alsbaldige Tödtung aller von einem wüthenden Hunde gebissenen Thiere anordnet und die Obrigkeiten anweist, entweder auf Anzeige des Eigenthümers, wozu dieser verpflichtet ist, oder, im Unterlassungsfall, aus eigener Bewegung wegen sofortiger Wegschaffung und Tödtung des Thieres Veranlassung zu treffen, bei den Eigenthümern bisweilen auf Widerspruch stöße und daß zu dessen Begründung auf Abschnitt III. der in Betreff der Hundswuth vom Ministerium des Innern unter dem 5. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung Bezug genommen wurde, welcher die thierärztliche Behandlung der von einem tollen Hunde gebissenen Hausthiere zu gestatten scheint. Zu Vermeidung von Mißdeutungen findet das unterzeichnete Ministerium daher für nöthig, andurch bekannt zu machen, daß die obenerwähnte Bestimmung des Mandats vom 2. April 1796. §. 14. durch die Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. keineswegs für aufgehoben zu achten, derselben vielmehr fortwährend nachzugeben ist. Nur in Fällen, wo der besondere Werth des von einem muthmaßlich tollen Hunde gebissenen Hausthieres einen Versuch zur Rettung desselben rechtfertigt und wünschenswerth macht, mag es der Obrigkeit, welche von dem Vorfall unter allen Umständen und bei eigener Verantwortlichkeit des Eigenthümers schleunigst in Kenntniß zu setzen ist, auf Ansuchen des letztern nachgelassen bleiben, mit sofortiger Tödtung des Thieres ausnahmsweise Anstand nehmen zu lassen, wenn sich der Besitzer über die Möglichkeit ausweist, dasselbe in völlig sichern Gewahrsam zu bringen und der Behandlung eines geprüften Thierarztes zu übergeben, der sich zur sorgfältigen Beobachtung des Thieres gegen die Behörde anheischig zu machen und insbesondere zu versprechen hat, selbiges nicht eher aus der Behandlung entlassen zu wollen, als bis jede Besorgniß wegen eines nachträglichen Ausbruchs der Wuthkrankheit für beseitigt zu achten sei. Insbesondere wird von dieser Ermächtigung dann Gebrauch zu machen sein, wenn es nach den Umständen zweifelhaft ist, ob der beißende Hund wirklich toll gewesen sei, so wie im Uebrigen dabei überall vorausgesetzt wird, daß die äußere Behandlung der Bisswunden zeitig genug nach der Verwundung eingetreten sei, um davon überhaupt noch einen Erfolg erwarten zu können.

Das Ministerium versteht sich zu sämtlichen Obrigkeiten, daß sie vorstehenden Bestimmungen um so stracklicher nachgehen und gegen etwaige, auf Unkenntniß oder Böswilligkeit beruhende Widersetzlichkeit Einzelner um so energischer einschreiten werden, je unübersehbarer und trauriger die Folgen sind, welche aus jeder Abweichung von der Strenge des vorgeschriebenen Verfahrens möglicher Weise entstehen können.

Da übrigens noch in neuester Zeit tolle Hunde in verschiedenen Gegenden des Landes sich gezeigt haben, und beklagenswerthe Unglücksfälle dadurch veranlaßt worden sind, so kann das Ministerium des Innern nicht umhin, alle Besitzer von Hunden auf die Nothwendigkeit einer angemessenen Behandlung und fortgesetzten Beobachtung dieser Thiere andurch von neuem dringend aufmerksam zu machen, und zu dem Ende auf die in der obgedachten Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. Abschnitt I. enthaltene Anleitung hinzuweisen. Dresden, den 1. September 1841.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jändendorf.

Bekanntmachung.

Morgen, Freitags, den 17. September, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hier selbst im gewöhnlichen Locale.

Neue Erfindung und Einladung an alle Sönnner und Freunde der Kunst und Wissenschaft zur Erbauung eines metallenen Dampfschiffes, damit durch die Luft zu fahren*).

Seit 1783 ist die Luftschiffahrt auf der Stufe geblieben, wo der erste Erfinder, Montgolfier, sie ließ; selbst Blanchard und alle bisherige Luftschiffer haben nichts weiter bewirkt, als ein Auf- und Niedersteigen. Durch die Anwendung der Mechanik und Dampfkraft, verbunden mit der Physik,

*) Aus dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, mit der Bitte um Aufnahme dieses interessanten Aufsages eingesandt.

bin ich endlich auf einen Standpunct gelangt, welchen zu erlangen mir freilich nur erst nach vielen und Jahre langen Versuchen gelungen ist. Selbst, mit überzeugter Sicherheit gelöst ist nun die Frage: „Kann ein Ballon in der Luft in beliebiger Richtung geleitet werden?“

Die Anwendung einer physikalischen Dampfkraft von 2 bis 20 Pferdekraft auf ein Ruderrad — das mit jeder Umdrehung 20' Entfernung vorwärts bewirkt; ein Gas, welches das Wasserstoffgas an Steig- und Tragkraft, so wie an Billigkeit übertrifft; ein Dampfschiff, das vogelflugartig die Luftschichten durchdringen kann; eine Directions- und Steuerungsmaschine, welche jede zunehmende Richtung